

RS Lvwg 2017/8/7 VGW- 151/085/5117/2017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.08.2017

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

07.08.2017

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

72/01 Hochschulorganisation

Norm

NAG §11 Abs1

NAG §11 Abs2

NAG §11 Abs5

NAG §64 Abs1

NAG §64 Abs3

UniversitätsG 2002 §75 Abs6

UniversitätsG 2002 §78 Abs6

Rechtssatz

In einer normal verlaufenden Schwangerschaft und der Geburt eines Kindes sind keine Gründe für das Fehlen des Studienerfolges zu sehen, die der Einflussphäre der Beschwerdeführerin entzogen gewesen wären. Es kann in diesem Zusammenhang auch weder von Unanwendbarkeit noch Unvorhergesehenheit im Sinn des § 64 Abs. 3 NAG gesprochen werden.

Schlagworte

Verlängerungsantrag, Studierender, Studienerfolgsnachweis, unvorhersehbarer Grund, unabwendbarer Grund, Einflussphäre

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2017:VGW.151.085.5117.2017

Zuletzt aktualisiert am

05.09.2017

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at